



Inhalt	Seite
32. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
33. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
34. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
35. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
36. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
37. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
38. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
39. Bekanntmachung	
Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Im Graben“	49
40. Bekanntmachung	
Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Im Bohlgarten“	51
41. Bekanntmachung	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 der Stadt Schwerte "Wandhofener Bruch"	
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2016	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	53

32. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 834 900**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

33. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 118 485**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

34. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 110 839**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

35. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 187 143**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

36. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 113 130**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

37. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 113 049**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

38. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 805 926**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

39. Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Im Graben“

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Im Graben“ Grundstück Gemarkung Westhofen, Flur 10, Flurstück 965 (teilweise)

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (markierte Fläche) ein, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 5 aus 2015 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/160
Schwerte, 16.03.2016
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Teileinziehung "Im Graben"
63/60-10-07/0160
Datum : 16.03.2016



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von: Patrick Ruthmann



Maßstab : 1:500

erstellt von:

R 397653 m



R 397565 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

40. Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Im Bohlgarten“

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Im Bohlgarten“ Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 14, Flurstück 871 (teilweise)

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (markierte Fläche) ein, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 5 aus 2015 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Rechtsmittelbelehrung:

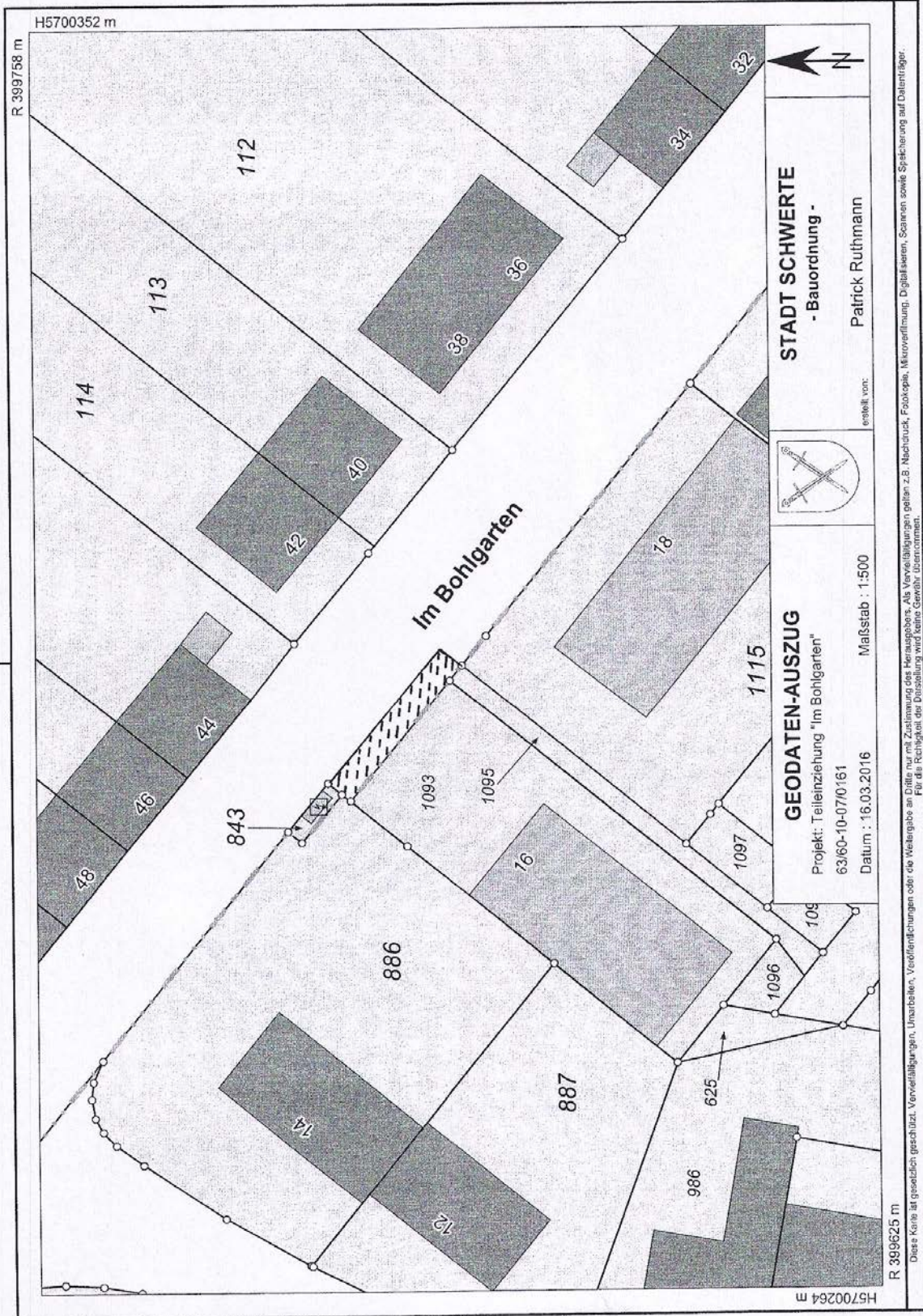
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/160
Schwerte, 16.03.2016
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

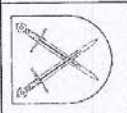


R 399758 m

H5700352 m



STADT SCHWERTE
- Bauordnung -
erstellt von: Patrick Ruthmann



GEODATEN-AUSZUG
Projekt: Teilienzuehung "Im Bohlgarten"
63/60-10-07/0161
Datum: 16.03.2016
Maßstab: 1:500

R 399625 m

H5700264 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

41. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 der Stadt Schwerte

”Wandhofener Bruch”

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2016**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

“ 1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 "Wandhofener Bruch" wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in Anlage 1 dargestellten räumlichen Geltungsbereich auf der Grundlage des in Anlage 2 dargestellten Plankonzepts beschlossen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Abendveranstaltung und anschließendem 14-tägigem Aushang der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. “

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes grenzt südwestlich an das Werksgelände der Firma Hoesch Schwerter Profile GmbH an – siehe Übersichtsplan auf Seite 55.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung kleiner und mittlerer Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 12.05.2016, um 18.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses I,
Rathausstraße 31, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 03.06.2016 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/185
Schwerte, 20.04.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 185 "Wandhofener Bruch" der Stadt Schwerte vom 20.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

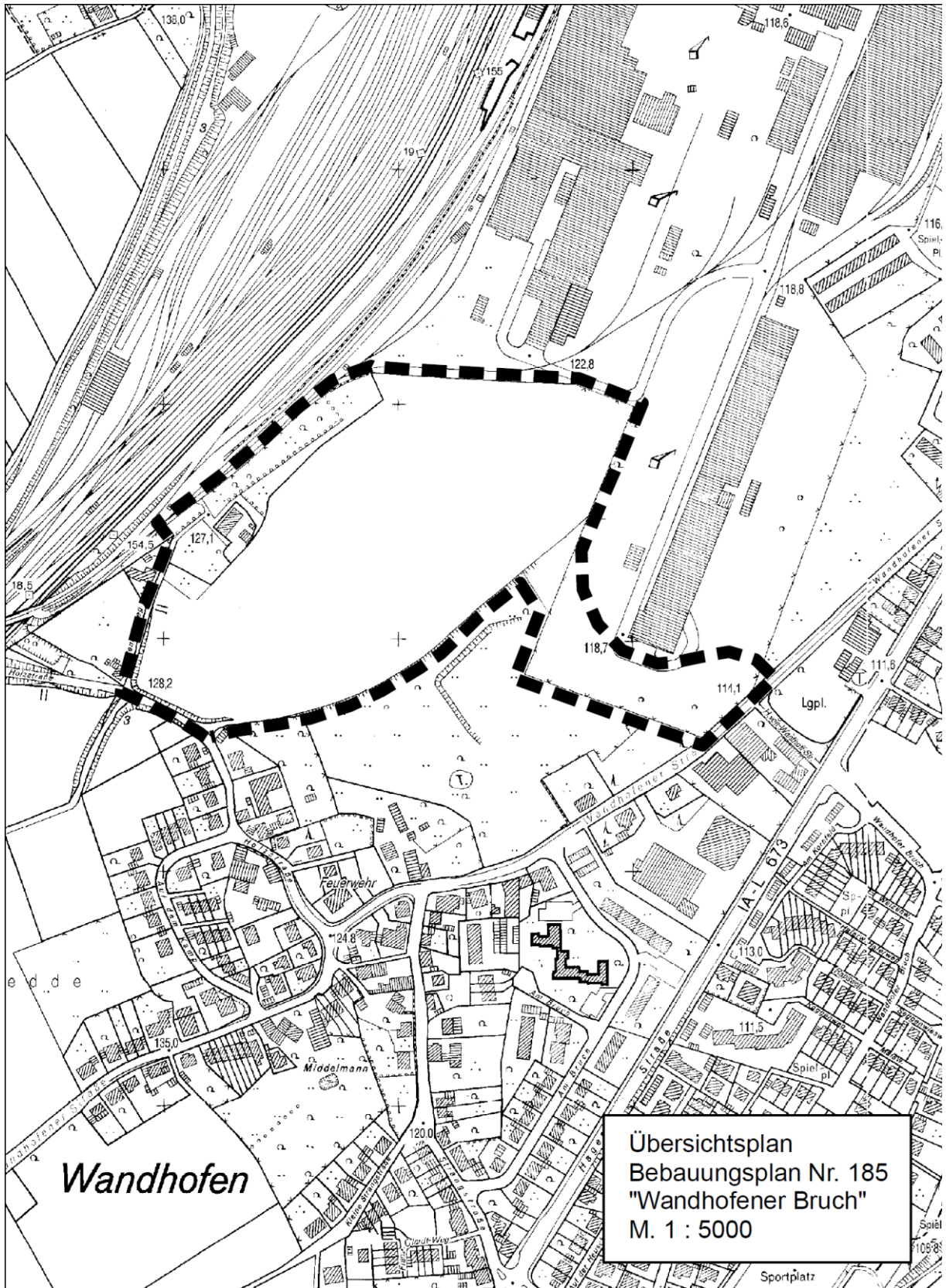
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.04.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**